

**Satzung  
der  
Paul und Gudula Meyer-Stiftung**

**Präambel**

Es liegt mir sehr am Herzen mit dieser Stiftung alten Menschen helfen zu können. Denn eine menschliche Gesellschaft wird stets danach beurteilt, wie sie mit ihren alten Menschen umgeht. Auch alte Menschen brauchen Liebe und Fürsorge!

Ich beabsichtige, die von mir errichtete Stiftung nach meinem Tode zur Erbin einzusetzen.

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen

**Paul und Gudula Meyer – Stiftung**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

**§ 2**

**Stiftungszweck und Zweckverwirklichung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei der Umsetzung der Stiftungszwecke kann der Vorstand zeitliche und sachliche Prioritäten setzen.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger alter Menschen und die Förderung der Altenhilfe. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung
  - a. von Menschen ab 70 Jahren, deren körperlicher und auch finanzieller Zustand es erfordert, ihnen Hilfe zukommen zu lassen;
  - b. von Alten- und Pflegeheimen in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften, damit hier alten und hilflosen Menschen menschliche Wärme vermittelt werden kann, ggf. durch medizinische und sanitäre Hilfen,
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Barvermögen in Höhe von EUR 50.000,--.

2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin oder anderer Förderer erhöht werden. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken.
3. Zuwendungen, die dem Stiftungszweck nicht dienen, sind vom Vorstand abzulehnen.
4. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vom Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird, das geeignet ist, den Stiftungszweck zu erfüllen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 das Vermögen erhöhen.

#### **§4**

#### **Anlage des Stiftungsvermögens**

1. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
2. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5**

#### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
  - a. Der Vorstand
  - b. Das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a. und b. genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Stifterin selbst ist jedoch berechtigt, vom Vorstand in das Kuratorium zu wechseln.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6**

#### **Zusammensetzung des Vorstands**

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei und höchstens vier Personen besteht. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt, die Vorstandsmitglieder auch jederzeit abberufen und ersetzen kann. Die Stifterin Gudula Meyer ist auf Lebenszeit

bestellt. Sie ist berechtigt, ihr Vorstandsmandat jederzeit niederzulegen (z.B. auch, um in das Kuratorium zu wechseln). Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 2/3 der Mitglieder beider Organe (Vorstand- und Kuratorium) außer dem abzubrufenden zustimmen.
3. Läuft die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ab oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen aus und macht die Stifterin nicht von ihrem Recht nach § 6 Abs. 1 Gebrauch, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder zusammen mit dem Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beider Organe eine Ersatzperson berufen. Ein Vorstandsmitglied soll stets ein Mitarbeiter der Dortmunder Volksbank eG oder deren Rechtsnachfolger sein.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, hat sie Anspruch auf den Vorsitz
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese angemessen sind. Sollen die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem Kuratorium, der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
7. Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Er bestimmt insbesondere, in welcher Weise der Stiftungszweck am besten im einzelnen erreichbar ist, wobei die Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit des Stiftungszwecks gewährleistet werden und gewahrt bleiben müssen. Vorrangig sind die jeweils gültigen steuerlichen Bestimmungen über gemeinnützige Stiftungen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Die Anstellung von Hilfskräften ist bei entsprechendem Umfang der Arbeiten zulässig.
4. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erstellt und unterzeichnet der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt, in der über den Jahresabschluss sowie über Anlage und Verwendung der Stiftungsmittel beschlossen wird. Auf Antrag von zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder einigen sich auf eine kürzere Frist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten und von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zu unterschreiben. Abwesende Vorstandsmitglieder erhalten die Niederschriften in Kopie, haben aber kein nachträgliches Einspruchsrecht.
5. Im Falle besonderer Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann der Vorstand schriftlich beschließen, sofern alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Stimmabgabe und dem Beschluss selbst zustimmen.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis**

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens 3 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Bestellung zusätzlicher Kuratoriumsmitglieder bzw. die Ergänzung des Kuratoriums bei Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt gemeinsam durch die Vorstandsmitglieder und die noch

vorhandenen bzw. verbleibenden Kuratoriumsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beider Organe. Ausnahme hiervon: die Stifterin wechselt gemäß § 5, 1. vom Vorstand ins Kuratorium.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium zusammen mit dem Vorstand ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 2/3 der Mitglieder beider Organe (Vorstand und Kuratorium) außer dem abuberufenden zustimmen.

## **§12**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät diesen.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses, die Beratung des Einsatzes der Stiftungsmittel gemäß dem Stiftungszweck sowie die Mitwirkung bei Satzungsänderungen und einer evtl. Stiftungsauflösung.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese angemessen sind.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung**

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
2. Die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder.
3. Die Beschlüsse im Rahmen des § 13 der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 14**

### **Verwendung des restlichen Vermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine von Vorstand und Kuratorium durch gemeinsamen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. 2. Beschlüsse über die Verwendung des restlichen Vermögens dürfen zudem erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15**  
**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.